

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 4/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 28. Dezember 2005 die Auffassung des Beklagten und das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nicht - wie begehrt - 50, sondern nur 30 beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der drei abschließend in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe vorliegt. Das ist nur dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 3 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht hinreichend geschehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die pauschale Bezugnahme des jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers auf das frühere Vorbringen des noch unvertretenen Klägers schon im Hinblick auf den Vertretungszwang nach § 166 SGG unbeachtlich ist (vgl dazu BSG SozR Nr 46 zu § 164 SGG).
- 5 Der Kläger macht zunächst geltend, das LSG habe ihm zu Unrecht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Bevollmächtigten für das Berufungsverfahren versagt. Es ist bereits fraglich, ob damit ein Verfahrensfehler geltend gemacht worden ist, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Denn nach § 177 SGG ist die Entscheidung des LSG über die Versagung von Prozesskostenhilfe unanfechtbar. Auch im Revisionsverfahren wäre sie nach § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht zu überprüfen. Selbst wenn im Falle einer rechtswidrigen Versagung von Prozesskostenhilfe eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) gerügt werden könnte (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19), hätte der Kläger keine Tatsachen dargetan, aus denen sich eindeutig ergibt, dass er im Berufungsverfahren die Voraussetzungen der insoweit einschlägigen Vorschriften (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO) erfüllte. Insbesondere ergibt sich die insoweit erforderliche Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht bereits aus dem vom Kläger angesprochenen Umstand, dass das LSG nach Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrages weiteren Beweis erhoben hat. Ohne nähere Angaben zu den damaligen Sachverhaltsverhältnissen lässt sich nicht beurteilen, ob die



Berufung des Klägers in dem betreffenden Zeitpunkt - bei objektiver Betrachtung - tatsächlich hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte.

- 6 Weiter ist der Kläger der Ansicht, das LSG habe ihm als Strafgefangenem Zugang zur mündlichen Verhandlung verschaffen müssen. Dabei lässt er unberücksichtigt, dass eine mündliche Verhandlung hier - nach seinem eigenen Vortrag - nicht stattgefunden hat. Das LSG hat am 28. Dezember 2005 nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden, nachdem es den Kläger zuvor dazu angehört hatte. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht näher auf, dass und weshalb das LSG auf diesem Wege fehlerhaft vorgegangen sei. Insbesondere wird nicht vorgebracht, der Kläger habe nach Erhalt der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) nachdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gefordert.
- 7 Außerdem rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG. Damit ist zwar ein in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aufgeführter Zulassungsgrund angesprochen. Der Kläger führt aber selbst aus, dass er einen nach dieser Vorschrift erforderlichen Beweisantrag, dem das Berufungsgericht zu folgen sich hätte gedrängt fühlen müssen, nicht gestellt hat. Auch wenn bei einem rechtsunkundigen Beteiligten an die Förmlichkeit eines Beweisantrages keine hohen Anforderungen zu stellen sind, muss jedenfalls hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen sein, dass der Beteiligte weiteren Sachaufklärungsbedarf sieht (vgl BSG, Beschluss vom 1. März 2006 - B 2 U 403/05 B). Dass und ggf mit welchen Schreiben er sich dem LSG gegenüber entsprechend geäußert habe, hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargetan.
- 8 Die weitere Rüge, das Berufungsgericht habe § 109 SGG verletzt, kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 9 Schließlich hat der Kläger nicht dargelegt, wodurch das Berufungsgericht § 178a SGG verletzt haben soll und weshalb aus diesem Grunde die Revision zuzulassen sein könnte.
- 10 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde war nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

